

Taktik oder Grundsatztreue?

Die Frage nach der »richtigen« KDV-Beratung unter diskriminierenden Rahmenbedingungen

(Red.) Zwar ist die Kriegsdienstverweigerung in Deutschland ein von der Verfassung garantiertes Grundrecht. Die Geschichte dieses Rechts ist aber gleichzeitig auch durchgängig eine der Diskriminierung. Mittlerweile gehören die berüchtigten Inquisitionsverfahren der Vergangenheit an und jeder, der als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden will, schafft dies bei entsprechender Beratung auch. Die Benachteiligung der KDVer ist aber geblieben und hat sich verlagert. Während die Bundeswehr in diesem Jahr nicht einmal 60.000 Männer zum Militärdienst einberuft, müssen 90.000 KDVer Zivildienst leisten. Obwohl der Anteil der KDVer an den tauglichen jungen Männern eines Geburtsjahrgangs bislang nie höher als 50 Prozent lag, müssen die KDVer in einer höheren Quote Zivildienst leisten als die zur Verfügung stehenden Männer Grundwehrdienst bei der Bundeswehr. Abgesehen von den inhaltlichen Gründen, die aus pazifistisch-antimilitaristischer Sicht gegen die Wehrpflicht sprechen, müsste sie schon von Verfassung wegen längst abgeschafft sein. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts muss die Wehrpflicht gerecht im Sinne der Gleichbehandlung durchgeführt werden. Wenn nur noch 13 Prozent eines Jahrgangs Grundwehrdienst und über die Hälfte gar keinen Dienst leisten müssen, ist die

Wehrpflicht keine »allgemeine« mehr. In der Beratung von KDVer stellt sich die Frage, wie man die Ratsuchenden informiert: Stellt man die Rahmenbedingungen dar und zeigt, dass man dann, wenn man mit der KDV-Antragstellung bis zum möglichen Erhalt eines Einberufungsbescheides wartet, eine große Chance hat, keinerlei Dienst leisten zu müssen? Oder berät man so, dass das Bekenntnis zur KDV im Vordergrund steht, auch wenn dies mit erheblichen Nachteilen verbunden ist?

Die Zentralstelle KDV als gemeinsame Einrichtung von 26 Mitgliedsorganisationen weist in ihrer Informationsarbeit auf die Rahmenbedingungen hin und tritt offensiv für eine Abschaffung der Wehrpflicht ein. Vor allem im Bereich der kirchlichen KDV-Beratungsarbeit wird dieser Beratungsansatz immer wieder kritisiert.

Als Debattenbeiträge veröffentlichen wir einen Brief von Hans Rehm an die Berater in der Erzdiözese München und Freising, in dem er die Arbeit der Zentralstelle KDV massiv kritisiert, und den Antwortbrief der Zentralstelle KDV darauf. Außerdem haben wir Helmut Stein von der bundesweit wohl größten ehrenamtlichen arbeitenden KDV-Beratungsstelle in Maintal-Hochstadt gebeten, aus seiner Sicht zu den umstrittenen Fragen Stellung zu nehmen.

20

Hans Rehm

»Die Zentralstelle KDV fordert zum Lügen und Täuschen auf«

Katholische Zivildienstseelsorge – Erzbischöfliches Ordinariat, Seelsorgereferat II, Fachbereich KDV-ZDL – München, 20.07.2005

Liebe Beraterinnen und Berater,
vor einigen Tagen ging euch/Ihnen die Ausgabe 1/2005 der KDV-Aktuell der Zentralstelle KDV zu. Außerdem lag der »Kleiner Leitfaden zum geschickten Umgang mit der Wehrpflicht« in der Zusendung. Wir haben diese Info-Dienst für alle Beraterinnen und Berater dauerhaft abonniert und zahlen die Gebühren zentral von unserer Dienststelle aus. Beide Schriftstücke kann ich nicht unkommentiert lassen.

Im KDV-Aktuell unter Punkt 3 »Der richtige Zeitpunkt für einen KDV-Antrag« beginnt der 4. Abschnitt mit dem Satz »Wer als Kriegsdienstverweigerer fair gemustert werden und ...« und auf Seite 4 oben steht der Satz »Wir empfehlen, die Frage nach der Kriegsdienstverweigerung mit einem klaren »nein« zu beantworten, um spätere Benachteiligungen zu vermeiden.« Hier wird unterstellt, dass der Kriegsdienstverweigerer bei der medizinischen

Musterung benachteiligt wird. Dieses Gerücht hält sich nachhaltig durch alle Generationen der Wehrpflichtigen. Tatsache ist, dass es zumindest in unserer Praxis bisher nicht gelungen ist, einen Fall zu dokumentieren, mit dem man dieses Gerücht bestätigen könnte. In allen bisherigen Gesprächen mit Vertretern der Wehrbereichsverwaltung ist uns immer wieder versichert worden, dass eine solche Praxis rechtswidrig wäre. Gegen einen Musterungsarzt, der sich so verhalten würde, könnte man eine Dienstaufsichtsbeschwerde einleiten. Ich weise auch ausdrücklich darauf hin, dass das im Text empfohlene »nein« zur Kriegsdienstverweigerung im späteren KDV-Anerkennungsverfahren zu Problemen bei der Anerkennung führen kann. Zumindest sind dann Gewissensgründe, die vor dem Musterungszeitpunkt lagen, argumentativ entwertet. Ich empfehle daher, weiterhin den KDV-Antrag so früh wie möglich und spätestens bei der Musterung zu stellen. Ein vor der Musterung gestellter KDV-Antrag kann auch eine vorgezogene Musterung auslösen und so zum Zeitgewinn für den Antragsteller führen.

Auszug aus dem KDV-BeraterInnen-Rundbrief »KDV-Aktuell 1/2005« der Zentralstelle KDV vom 30. Juni 2005

3. Der richtige Zeitpunkt für einen KDV-Antrag

Die sehr unterschiedliche Einberufungspraxis bei Wehr- und Zivildienst gibt Anlass, erneut auf die Problematik des richtigen Zeitpunkts für einen KDV-Antrag hinzuweisen.

Im nächsten Jahr werden noch 58.000 Wehrpflichtige zum Wehrdienst einberufen. Für den Zivildienst sind 90.000 Einberufungen geplant (Bundestagsdrucksache 15/5304). Da für den Zivildienst im Vergleich zum Wehrdienst weniger Dienstpflichtige zur Verfügung stehen, führt das zu einer sehr unterschiedlichen Praxis bei der Heranziehung.

Berichte von den Musterungen zeigen außerdem, dass ab Stellung eines KDV-Antrags gesundheitliche Einschränkungen in vielen Fällen nicht mehr ernsthaft untersucht werden. Die Tatsache der KDV-Antragstellung wird den Ärzten während des Musterungsverfahrens auf ihren Computer-Bildschirmen eingeblendet.

Wer als Kriegsdienstverweigerer fair gemustert werden und seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt und im Studium nicht schmälern möchte, aber – aus welchen Gründen auch immer – keinen Widerspruch gegen den Musterungsbescheid einlegen will, sollte bis zur Zustellung des Einberufungsbescheides zum Wehrdienst oder einer Benachrichtigung über eine mögliche kurzfristige Einberufung warten. Diese Empfehlung gilt dringender denn je.

Hürde Musterung: Zu Beginn der Musterung wird jeder Wehrpflichtige gefragt, welchen Dienst er leisten möchte. Wer sich auch nur andeutungsweise in Richtung Zivildienst äußert, erhält sofort einen vorbereiteten Kriegsdienstverweigerungsantrag mit der Bitte um Unterschrift vorgelegt. Oft wird sogar der Eindruck erweckt, als könne der KDV-Antrag nur bei der Musterung gestellt werden. Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz sieht ausdrücklich keinen bestimmten Zeitpunkt für den KDV-Antrag mehr vor. Der Antrag kann frühestens mit sechzehneinhalb und spätestens mit 60 Jahren gestellt werden.

Wir empfehlen, die Frage nach der Kriegsdienstverweigerung mit einem klaren »nein« zu beantworten, um spätere Benachteiligungen zu vermeiden.

Wenn die Wehrverwaltung durch die Einberufungsankündigung oder den Einberufungsbescheid entscheidet, dass der Wehrpflichtige zu der Hälfte gehört, die noch dienen muss, ist immer noch genug Zeit, die Kriegsdienstverweigerung zu beantragen und vor dem Dienstantritt bei der Bundeswehr anerkannt zu bekommen.

Ein Einberufungsbescheid oder die Benachrichtigung über die mögliche kurzfristige Einberufung kommt üblicherweise etwa drei Monate vor dem Dienstantritt, in wenigen Fällen spätestens vier Wochen vorher. Das KDV-Verfahren dauert etwa zwei bis drei Wochen. Wer nach dem Zugang des Einberufungsbescheides zügig handelt, ist immer vor Dienstantritt bei der Bundeswehr anerkannter Kriegsdienstverweigerer. Der Einberufungsbescheid zum Grundwehrdienst wird dann aufgehoben.

Das Anerkennungsverfahren läuft rein schriftlich ab. Die Ausschussverfahren, nach denen immer mal wieder gefragt wird, wurden im November 2003 abgeschafft. Mündliche Anhörungen gibt es praktisch nicht mehr. In manchen Fällen fragt das Bundesamt für den Zivildienst zurück, warum der KDV-Antrag erst »so spät« gestellt wurde. Wer einer solchen Rückfrage zuvorkommen will, kann in der KDV-Begründung gleich mit erläutern, warum er bis zur Einberufung mit dem KDV-Antrag gewartet hat. Dass dieses

Abwarten wegen der Wehrungerechtigkeit erfolgte, kann problemlos als Grund angegeben werden.

Rund 140.000 Zivildienstplätze stehen den Dienstpflichtigen zur Verfügung. Etwa die Hälfte davon sind bei 90.000 Einberufungen zu neun Monaten Dienst im Durchschnitt besetzt. Die andere Hälfte steht den Dienstpflichtigen zur Auswahl. Jeder kann also auch sehr kurzfristig eine Stelle finden.

Wer Ausbildung, Arbeit und Studium den Vorrang vor der Wehrpflicht geben und seine persönliche Lebensplanung möglichst wenig gefährden will, sollte mit der Bekanntgabe der KDV auf jeden Fall bis zur Einberufung zum Grundwehrdienst warten.

Wer den Zivildienst von sich aus fest in seine Lebensplanung aufgenommen hat, kann natürlich von Anfang an verweigern und sich dann frühzeitig um eine geeignete Zivildienststelle bemühen.

Weitere Details zu der Frage des richtigen Zeitpunkts für den KDV-Antrag finden Sie im Internet unter <http://www.zentralstelle-kdv.de/intern31.htm>

4. Einberufungsregelungen bei Studium

Bundeswehr: Wehrpflichtige werden de facto nicht mehr einberufen, wenn sie mit dem Studium bereits begonnen haben. Beim Verwaltungsgericht Köln nahm eine Vertreterin des Verteidigungsministeriums zu der Frage Stellung. Der »Kölner Express« gab ihre Aussage in der Ausgabe vom 5. Mai 2005 so wieder: »Eine Beobachterin aus dem Verteidigungsministerium verfolgte den Prozess und erläuterte, dass de facto niemand mehr zur Truppe eingezogen werde, der zum Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbescheids bereits eine Ausbildung oder ein Studium begonnen hat.«

Zivildienst: Kriegsdienstverweigerer hingegen müssen (!) aus dem Studium heraus einberufen werden. So lauten jedenfalls die Verfahrensanweisungen im Bundesamt für den Zivildienst vom 03.02.2005 (Aktenzeichen: II 1 – 73.41/74.02) (...)

Für Grundwehrdienstpflichtige bedeuten diese Regelungen, dass sie im Regelfall ohne Unterbrechung studieren können, wenn sie nach dem Abitur nicht zum 01.7. oder 01.10. für den Grundwehrdienst eingeplant werden können. Im BAZ hingegen sind die Sachbearbeiter angewiesen, für eine Unterbrechung des Studiums zu sorgen (»Zivildienstpflichtige Studenten ... müssen aus dem laufenden Semester heraus einberufen werden«). Eine frühe Kriegsdienstverweigerung wirkt sich in diesem Fall außerordentlich negativ aus. (...) Wer von Amts wegen einberufen wird, kann unter Berufung auf § 43 Absatz 1 Ziffer 10 Zivildienstgesetz dem Bundesamt gegenüber schriftlich erklären, dass er den Kriegsdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere. Der Zivildiensteinberufungsbescheid muss wieder aufgehoben werden. Zwar gehen die Personalunterlagen dann an das Kreiswehrersatzamt zurück und der Wehrpflichtige steht für den Grundwehrdienst zur Verfügung. Wenn allerdings zum nächstmöglichen Grundwehrdiensteinberufungsbescheid das dritte Semester bereits erreicht ist, muss die Bundeswehr für das Studium zurückstellen. (...)

Schlusssatz aus der Broschüre der Zentralstelle KDV »Kleiner Leitfaden zum geschickten Umgang mit der Wehrpflicht« (veröffentlicht auch im Internet unter: www.zentralstelle-kdv.de/intern31.htm)

Je mehr mit ihrem KDV-Antrag warten, umso mehr werden gar nicht einberufen, umso größer wird die Wehrungerechtigkeit und umso stärker der Druck auf die Politiker, die Wehrpflicht endlich aussetzen. Dann muss niemand mehr zwangsweise dienen.

Unter Punkt 4 »Einberufungsregelungen bei Studium« des KDV-Aktuell findet sich auf Seite 5 im vorletzten Abschnitt der Satz »Wer von Amts wegen einberufen wird, kann unter Berufung auf § 43 Absatz 1 Ziffer 10 Zivildienstgesetz dem Bundesamt schriftlich gegenüber erklären, dass er den Kriegsdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere.« Hier wird empfohlen, die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus taktischen Gründen, um eine Einberufung zum Zivildienst zu verhindern, zurück zu geben. Was ist eine Gewissensentscheidung eigentlich noch wert, wenn ich sie kurzfristiger Vorteile wegen dem Staat vor die Füße werfe? Die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bezieht sich juristisch gesehen auf den Kriegsfall. Das von der Zentralstelle KDV empfohlene Verhalten dokumentiert dem Staat gegenüber eigentlich nur, dass gar keine Gewissensentscheidung getroffen wurde. Dieses Verhalten schädigt das Ansehen aller ehrlichen Kriegsdienstverweigerer, die es ja immer noch gibt. Ich kann daher von einem solchen Verhalten nur abraten.

Sinn und Zweck des »Kleiner Leitfaden zum geschickten Umgang mit der Wehrpflicht« geht aus dem allerletzten Satz des Papiers hervor: Es geht darum, den politischen Druck zu erhöhen, damit die Wehrpflicht endlich ausgesetzt oder abgeschafft wird. Das Verhalten der Wehrpflichtigen und vor allem der Kriegsdienstverweigerer soll so gesteuert werden, dass es politischen Zwecken dient. Hier geht es also um die Instrumentalisierung der Kriegsdienstverweigerer für politische Zwecke. Wer sich wie empfohlen verhält, wird aber

unter Umständen erhebliche Nachteile in seiner persönlichen Lebensplanung und seinem beruflichen Fortkommen in Kauf nehmen müssen: Wer wie ich in der Beratungsarbeit erlebt hat, wie sehr der noch nicht abgeleistete Dienst die Bewerbung um einen Arbeitsplatz behindert, kann vor diesen Empfehlungen nur warnen. Ich warne daher, wie bisher schon, ausdrücklich vor dieser Aktion.

Zum Schluss noch einige grundsätzliche Erwägungen:

Der Artikel 4 des Grundgesetzes (Religions- und Gewissensfreiheit) ist Antwort unserer Verfassung auf die Zeit der Nazidiktatur, der man einen Massenschlaf des Gewissens vorwarf. Ziel unserer Beratungsarbeit war es immer, dem Wehrpflichtigen zu einer verantwortbaren Gewissensentscheidung zu verhelfen. Diese soll er dem Staat gegenüber vertreten können, ohne sich verbiegen zu müssen. Auch soll ihm nicht die Schamröte ins Gesicht steigen, wenn er nach einigen Jahren seine Begründung noch mal wieder liest. Charakterstärke und nicht Opportunismus waren und sind Begleitziele unserer Beratungsarbeit.

Die Zentralstelle KDV scheint aber aus der deutschen Vergangenheit nichts gelernt zu haben. Ihre Empfehlungen fördern ein Verhalten, das eine Gewissensentscheidung zur beliebigen Manövriermasse kurzfristiger persönlicher oder politischer Interessen macht. Ja, sie sind eine direkte Aufforderung zum Lügen und Täuschen.

Mit diesen Denkanstößen im Gepäck wünsche ich euch/Ihnen eine schöne Urlaubszeit und grüße herzlich euer/Ihr Hans Rehm



Peter Tobiassen/Zentralstelle KDV

»Die Gewissensentscheidung gegen Krieg ist etwas anderes als der staatliche KDV-Anerkennungsbescheid«

Zentralstelle KDV – Bockhorn, 26.08.2005

Lieber Hans, Du hast uns freundlicherweise Dein Rundschreiben an die Berater und Beistände in Eurer Diözese, in dem Du kritisch zu unserem Berater-Rundbrief vom Juni 2005 Stellung nimmst, zur Kenntnisnahme übersandt.

Da wir unsere Arbeit auch selbst immer wieder kritisch reflektieren, nehmen wir Deinen Brief zum Anlass, unsere Darstellung im KDV-Aktuell 1/2005 noch einmal zu überprüfen.

■ Zur Frage: KDV-Antrag vor oder nach der Musterung stellen?

Es gibt eine ganze Reihe von Hinweisen, nach denen Kriegsdienstverweigerer anders gemustert werden als (scheinbar) Wehrdienstwillige. Dabei geht es gar nicht darum, ob die Musternden im Kreiswehersatzamt vorsätzlich Ergebnisse manipulieren. Davon gehen wir auch nicht aus.

Vielmehr dürften Informationen, die sozusagen im Hinterkopf schlummern, entscheidungsbeeinflussend sein. Jede und jeder im Kreiswehersatzamt weiß, dass es viel zu viele Wehrpflichtige gibt. Jede und jeder hat aber auch in der Presse gelesen, dass Zivildienstleistungen dringend auf Zivildienstleistende angewiesen seien. Wehrdienst ist körperlich sehr anspruchsvoll, der Job in einer Kirchengemeinde, einem Krankenhaus oder in einer Behindertenwerkstatt ist üblicherweise eher leicht bis normal in den Anforderungen. Immer dann, wenn es bei der Umsetzung der ärztlichen Befunde in die für den Tauglichkeitsgrad ausschlaggebende Gradationen geht, kann sich dieses Hinterkopfwissen auswirken. Nur ein Beispiel sei hier genannt:

Bei der Gesundheitsnummer 2 aus der ZDv 46/1 führt folgende Beschreibung in die Tauglichkeit: »Körpergewicht oberhalb des Richtwertes bei angepasster Leistungsfähigkeit«. Untauglich ist je-